

Jena, den 17.06.2020

**Verbindliche Erklärung zum Gesundheitszustand und
Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote
sowie der Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang
mit der COVID-19-Pandemie**

Liebe Eltern der Kindertageseinrichtungen des DRK,

entsprechend der Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiSSPO-VO) sind die **Leitungen** von Kindertageseinrichtungen **verpflichtet**, die **Personensorgeberechtigten über die Betretungsverbote** sowie die **Infektionsmaßnahmen** im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie **zu belehren** und dies **zu dokumentieren**.

Die Personensorgeberechtigten haben **einmalig eine schriftliche Erklärung** über die Kenntnis der Belehrung abzugeben. Das Vorliegen dieser Erklärung ist ab dem **01. Juli 2020 Voraussetzung für die Betreuung** des Kindes/ der Kinder in der Kindertageseinrichtung.

Damit die Einrichtungsleitung sicherstellen kann, dass die Personensorgeberechtigten Kenntnis vom Betretungsverbot und der Infektionsschutzmaßnahmen der Einrichtung genommen haben und diese auch umsetzen, muss ein schriftlicher Nachweis geführt werden.

Legen die Personensorgeberechtigten die verbindliche Erklärung (siehe Anlage 1) nicht bis zum **01. Juli 2020** vor, kann die **Betreuung** des **Kindes** in der Einrichtung **nicht** erfolgen.

Anbei übersenden wir Ihnen das Formular und bitten Sie eindringlich, dieses spätestens bis zum **30.06.2020** in der Einrichtung ausgefüllt und unterschrieben abzugeben.

Da die Einrichtungsleitung nicht in der Lage ist, die Personensorgeberechtigten im Einzelnen zu belehren, liegt dem Schreiben eine Zusammenfassung der wichtigsten Belehrungsinhalte zum Betretungsverbot und der Infektionsschutzmaßnahmen (Anlage 2) bei. Bitte nehmen Sie diese zur Kenntnis.

Zusätzlich zu diesen Belehrungsinhalten haben Sie die Möglichkeit, das Rahmenhygienkonzept_Pandemie einzusehen. Es liegt in der Einrichtung laminiert zur Einsichtnahme vor.

**DRK-Kreisverband
Jena-Eisenberg-
Stadtroda e.V.**

Präsident
Gerhard Bayer

Vorstand
Peter Schreiber
Dr. Astrid Weiß
Sebastian Wächter

Dammstraße 32
07749 Jena
Tel. 03641 400-0
Fax 03641 400-111
www.drk-jena.de
info@drk-jena.de

Bearbeiter
Elisa Burkhardt
Sekretariat
Geschäftsbereich Kinder, Jugend und
Familie
Tel. 03641 400-243
Fax 03641 400-111
E-Mail elisa.burkhardt@drk-jena.de

Sparkasse Jena-SHK
BLZ 830 530 30
Konto 183

IBAN: DE56 8305 3030 0000 0001 83
BIC: HELADEF1JEN

Ust Nr. FA Jena
162/141/08066

In den letzten Wochen haben viele Veränderungen den Kindergartenalltag geprägt. Nicht alle Ihre Erwartungen konnten

aufgrund der Verordnungen und Rahmenbedingungen erfüllt werden. Bedauerlicherweise lassen einige Eltern Ihre Enttäuschung an den pädagogischen Mitarbeitern, den Einrichtungsleitungen oder den Trägervertretern aus. Dieser Personenkreis ist an die Umsetzung der Inhalte der Verordnungen gebunden und versucht dennoch, ein maximal mögliches Angebot zu verwirklichen. Ein solches Verhalten wollen wir nicht weiter tolerieren. Wir befinden uns nach wie vor in einem eingeschränkten Regelbetrieb. Das bitten wir Sie zu beachten.

— Wir hoffen und wünschen, dass die Betreuung der Kinder in den kommenden Wochen im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs reibungslos und ohne Einschränkungen erfolgen kann.

Die verbindliche Erklärung können Sie sich aus dem Download-Bereich von unserer Homepage unter *Angebote / Kinder, Jugend und Familie / Kindertageseinrichtungen / Integrative Kneipp-Kita Wirbelwind (Tröbnitz)* herunterladen.

— Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

DRK-Kreisverband Jena-Eisenberg-Stadtroda e.V.



Dr. Astrid Weiß

Vorstand Geschäftsbereich Kinder, Jugend und Familie

Anlagen

verbindliche Erklärung Personensorgeberechtigte (Anlage 1)

Belehrung der Personensorgeberechtigten zur verbindlichen Erklärung (Anlage 2)

**Verbindliche Erklärung zum Gesundheitszustand und
Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der
Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-
Pandemie**

Vorlage bis spätestens 1. Juli 2020 in der Einrichtung gemäß § 13 ThürSARS-
CoV-2-KiSSP-VO

Einrichtung

Name und Anschrift der Einrichtung:	
---	--

Betreutes Kind

Name, Vorname(n):		Geburtsdatum:	
Gruppe:			

Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigte(n)

Name, Vorname(n):		
Wohnanschrift		
Telefonnummer(n)		

Name, Vorname(n):		
Wohnanschrift		
Telefonnummer(n)		

Erklärung zum Gesundheitszustand

Hiermit wird bestätigt, dass das zu betreuende Kind sowie alle im gleichen Hausstand
mit dem Kind lebenden Personen

- keine erkennbaren Symptome einer Covid-19-Erkrankung wie Husten, Fieber und Halsschmerzen aufweisen,
- nicht in direktem Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind.
- Mein Kind leidet unter einer Erkrankung, deren Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion ähneln. Ein geeigneter Nachweis, der die Unbedenklichkeit dieser Symptome bei meinem Kind belegt, wird dieser Erklärung zum Verbleib in der Einrichtung beigelegt.

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns bei

- Auftreten von Symptomen einer Covid-19-Erkrankung wie Husten, Fieber und Halsschmerzen) bei dem zu betreuenden Kind oder einer anderen im Hausstand lebenden Person und/oder
- Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person umgehend die Einrichtung zu informieren und die Einrichtung nicht zu betreten.

Infektionsschutz- und Hygienekonzept

- Die Betretungsverbote sowie die Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie der Einrichtung sind mir/uns bekannt.
- Ich habe/wir haben diese zur Kenntnis genommen.
- Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, diese zu beachten.

Datenschutz

- Ich bin/wir sind mit der Übermittlung der Daten zur Erreichbarkeit an das zuständige Gesundheitsamt im Falle einer notwendigen Kontaktnachverfolgung einverstanden.

Ort/Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte

Unterschrift Personensorgeberechtigte

Belehrung der Personensorgeberechtigten zur Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

gemäß § 13 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO

§ 13 Belehrung, Erklärung der Personensorgeberechtigten

„Die Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtungen hat die Personensorgeberechtigten über die Betretungsverbote sowie die Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19_Pandemie zu belehren und dies zu dokumentieren. Die Einrichtungsleitungen haben einmalig vor Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung eine schriftliche Erklärung über die Kenntnis der Belehrung abzugeben. Das Vorliegen dieser Erklärung ist ab dem 01. Juli 2020 Voraussetzung für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung.“

Auftrag

Zentrale Voraussetzung für die stufenweise Wiedereröffnung der Kindertageseinrichtung von für alle Kinder ist die Beachtung von Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes.

Nur durch die konsequente Einhaltung der festgelegten Maßnahmen und durch den dauerhaften persönlichen Einsatz jedes Einzelnen kann SARS-CoV-2 eingedämmt werden.

Betretungsverbot

Entscheidend für die Eindämmung der Corona-Pandemie ist es, Neuinfektionen schnell zu erkennen, Erkrankte schnellstmöglich zu isolieren, Kontaktpersonen schnell, effizient und vollständig zu erfassen.

Weiterhin wichtig sind Betretungsverbote für:

- mit SARS-CoV-2-Infizierte,
- Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit SARS-CoV-2-Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt,
- Reiserückkehrer aus dem Ausland in den ersten 14 Tagen nach,
- symptomatische Personen (auch bei milden Symptomen!). Kinder mit Anzeichen von Erkältungssymptomen wie z.B. Schnupfen, Husten, Fieber und Personen mit Symptomatik sind sofort wieder nach Hause zu schicken.

Bei **Auftreten von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung in der Betreuungszeit** in der Kindertageseinrichtung sind das Kind und ggfs. vorhandene Geschwisterkinder, sofort zu isolieren. Die Eltern werden umgehend informiert und zur Abholung des Kindes bzw. der Kinder aufgefordert. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen. Umgehend muss mit dem Gesundheitsamt Quarantäne und Isolierung der Kontaktpersonen abgesprochen und konsequent umgesetzt werden mit Festlegung des Aufhebungszeitpunkts bzw. Wiederezulassung.

Sollte das **Gesundheitsamt die ganze oder teilweise Schließung** einer Kindertageseinrichtung anordnen, ist dies vom Träger der Einrichtung gegenüber dem TMBJS im Rahmen des Verfahrens zur Meldung eines Besonderen Vorkommnisses gemäß § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII unverzüglich mitzuteilen.

Die Betreuung der Kinder erfolgt in beständigen Gruppen/Einheiten, wobei Beständigkeit sowohl in Bezug auf die Kinder als auch auf das betreuende Personal umgesetzt wird.

Jeder Gruppe/Einheit wird das Personal fest zugeordnet, d.h. auch Ersatzpersonal bei Ausfall der vorgesehenen Beschäftigten – aus Gründen der Kontaktvermeidung besteht nur geringe Flexibilität.

Bei Krankheit oder Urlaub können Betreuungszeiten gekürzt und Gruppen/Einheiten geschlossen werden.

Es erfolgte eine von der regulären Regelbetreuung abweichende Zusammensetzung der Gruppen/Einheiten.

Für jede Gruppe/Einheit steht jeweils ein separater Gruppenraum zur Verfügung.

Infektionsschutzmaßnahmen - weitere Belehrungsinhalte

- Die Eltern dürfen die Einrichtung nicht betreten (Ausnahme: Eingewöhnung).
- Die Bring- und Abholsituation wird über das Gartentor und über den Kellereingang geregelt.
- Die Fahrradständer sind in Abstand zu nutzen.
- Temporäre Nuckel werden täglich den Eltern zur Reinigung und Desinfektion mitgegeben. Kuscheltiere müssen von den Eltern aller 14 Tage gewaschen werden.
- Das Mitbringen von privaten Spielzeug in die Einrichtung, der Austausch von Spielzeug und pädagogischen Materialien zwischen den Gruppen/Einheiten ist nicht möglich.

- Es erfolgt eine gründliche Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung: Kinder, Fachkräfte. Sie ist Pflicht für Eltern in der Eingewöhnung.
- An den Eingangsbereichen befinden sich vorsorglich Händedesinfektionsspender (wenn Händewaschen nicht möglich ist) und Handlungsanweisungen zur richtigen Desinfektion der Hände.
- Eltern haben keinen Zutritt in die Räumlichkeiten der Einrichtung. Das Gebot der Kontaktreduzierung bezieht sich insbesondere auf die Hol- und Bringesituation, (z.B. durch Übergabe im Außenbereich, Festlegung von Personen für das Holen und Bringen, Staffelung der Übergangszeiten).
- Die Bring-und Abholsituation teilt sich im Wirbelwind in Einheiten an verschiedenen Zugangsmöglichkeiten in der Kita:

Die Kinder der **unteren Etage** werden am Gartentor der Kita gestaffelt an einen Mitarbeiter (Einheitenverantwortliche Person) der Kita übergeben. Die Verabschiedung der Kinder erfolgt demnach im Freien und muss durch die Eltern rechtzeitig organisiert werden, um Ballungen vor dem Tor zu vermeiden. Am Nachmittag können die Eltern die Kinder abholen am Gartentor abholen.

Die Kinder der **oberen Etage** werden an der Kellertür zur Garderobe gestaffelt an einen Mitarbeiter der Kita übergeben. Die Verabschiedung der Kinder erfolgt demnach im Freien und muss durch die Eltern rechtzeitig organisiert werden, um Ballungen vor der Tür zu vermeiden. Die Eltern nutzen die jeweilige Einheitenklingel. Am Nachmittag können die Eltern die Kinder am Gartentor abholen, insofern die Einheit draußen ist.

- Es wird auf das Distanzgebot zwischen den Eltern beim Abholen und Bringen der Kinder hingearbeitet. Vor der Eingangstür zur Einrichtung (Gartentor, Eingangstür) werden Abstandsmarkierungen (1,50 m) angebracht.
- Kontaktreduzierung gilt für Eingewöhnungen, d.h. Begrenzung der Begleitperson auf eine feste Person, möglichst kurze Eingewöhnungsphase soweit mit dem Kindeswohl vereinbar. Eltern müssen sich gründlich bei Betreten die Hände waschen und im Kontakt mit anderen Kindern/Gruppen/Einheiten einen Mundschutz tragen.
- Im Freigelände dürfen Kinder unterschiedlicher Gruppen/Einheiten nicht miteinander in Kontakt kommen oder sich durchmischen. Eltern sind hierauf laufend und nachhaltig besonders bei der Hol- und Bringesituation hinzuweisen. Es hat keinen Wert, die Kontakte in der Einrichtung und

Betreuung zu verhindern, wenn die Kontaktaufnahme vor und nach der Betreuung im Umfeld der Einrichtung erfolgt.

- Die Kitaleitung sorgt für eine tägliche, lückenlose Dokumentation der Kontakte der Kinder und der Fachkräfte sowie der An- und Abwesenheitszeiten in der Einrichtung. Im Fall des Verdachts auf oder einer Erkrankung an COVID-19 ist so die Rückverfolgbarkeit von Infektionsgeschehen gegeben und können die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten der betreffenden Elternhäuser dem Gesundheitsamt vorgelegt werden. Datenschutzrechtliche Regelungen sind zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass die Kontaktdaten der Eltern aktuell und vollständig in der Einrichtung vorliegen.
- Zur Kontaktreduzierung ist es unerlässlich auf alle gemeinschaftlichen und gruppenübergreifenden Aktivitäten außerhalb der festen Gruppenstruktur in der Einrichtung zu verzichten. Das betrifft insbesondere Jahresfeste, Zuckertütenfest, Tag der offenen Tür, gruppenübergreifende Geburtstagsfeiern usw. Auch Vorschulfahrten mit Übernachtung sind zu unterlassen. Externe Angebote wie Theater- und Clown-Vorstellungen, Kinderfotografie, Angebote der Musikschulen und Sportvereine in den Einrichtungen können nicht stattfinden.
- Weitere Schutzmaßnahmen können individuell und bedarfsgerecht vereinbart und eingesetzt werden. Regelungen und Verfügungen durch örtliche Gesundheitsbehörden haben Vorrang, da speziellere Regelungen aufgrund regionaler Besonderheiten möglich sind, um dem Infektionsschutz bestmöglich Rechnung zu tragen.
- Das Tragen eines Mundschutzes beim Holen und Bringen der Kinder ist erforderlich.
- Eingewöhnung: Für den eingewöhnenden Elternteil gilt die Abstandsregel (1,5 m) und MNB naturgemäß nicht gegenüber dem eigenem Kind, aber gegenüber allen anderen, sich in der Einrichtung befindenden Personen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben den Infektionsschutzmaßnahmen folgende Verordnungen und Konzepte Gültigkeit haben.

- Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO) in der jeweils gültigen Fassung

- Handreichung des TMBJS und TMAGSFF; Kita-Hygiene-Corona in der jeweils gültigen Fassung
- Rahmenhygieneplan_Pandemie der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung